

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.168.511

Wien, 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18051/J vom 28. Februar 2024 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) hat einzelfallbezogene Informationen zu Befreiungsangelegenheiten erhalten.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat der ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) Daten im Umfang des § 13 Abs. 3 ORF-Beitragsgesetz 2024 zu übermitteln. Weiters soll Einsicht im Sinne des § 13 Abs. 2 Z 6 ORF-Beitragsgesetz 2024 gewährt werden.

Für die Durchführung von Befreiungsverfahren werden einzelfallbezogen Daten im Sinne des § 50 Abs. 3 Fernmeldegebührenordnung sowie Daten gemäß § 4 Abs. 4 Fernsprechentgeltzuschussgesetz übermittelt.

Die OBS ist weiters berechtigt, zum Zweck der Entscheidung über Befreiungsanträge eine Abfrage gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) vorzunehmen, und erhält außerdem vom BMF auf Basis eines Verwaltungsübereinkommens Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister (Sterbedaten).

Zu 3.:

Ja, gemäß ORF-Beitragsgesetz 2024 übermittelt der Bundesminister für Inneres auf Verlangen der Gesellschaft monatlich Daten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR). Diese Daten spiegeln den zum Zeitpunkt der Abfrage aktuellen Stand der Meldedaten wieder.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, einzelfallbezogen auf automationsunterstütztem Weg in das ZMR Einsicht zu nehmen, im Umfang des Gesamtdatensatzes im Sinne des § 16a Abs. 2 und 4 MeldeG; zur Feststellung der Haushaltsgröße für Befreiungsverfahren umfasst dies auch Anfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 MeldeG.

Zu 4.:

Das ORF-Beitragsgesetz 2024 sieht, im Sinne eines effizienten und kostengünstigen Vollzuges, die Beitragspflicht für Personen, die an einer Adresse im Bundesgebiet einen Hauptwohnsitz gemeldet haben, vor. Wird für eine derartige Adresse kein Beitrag entrichtet, so wird eine der Personen, die dort ihren Hauptwohnsitz gemeldeten haben, kontaktiert. Wenn zum Zeitpunkt der Datenübermittlung aus dem ZMR der Todesfall im ZMR noch nicht berücksichtigt war, so scheint im ZMR weiterhin auf, dass die betroffene Person dort ihren Hauptwohnsitz gemeldet hat. Diese Daten bilden die Grundlage für die Anschreiben der OBS. Obwohl diese Daten gegen die Sterbedaten abgeglichen werden, kann nicht verhindert werden, dass zwischenzeitlich vereinzelt verstorbene Personen angeschrieben werden.

Zu 5.:

Neben den auf der Homepage angebotenen Informationen stehen unter anderem ein Chatangebot sowie eine Hotline zur Verfügung. Des Weiteren können Anfragen per E-Mail, Fax oder Brief gestellt werden. Die OBS ist um eine möglichst zeitnahe Antwort bemüht. Aufgrund des außerordentlich hohen Aufkommens und der teilweise hohen

Komplexität der Anliegen kann es allerdings zu längeren Reaktions- und Bearbeitungszeiten kommen.

Zu 6.:

Von einer Datenpanne bei der OBS ist nichts bekannt. Weiters wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14272/J vom 24. Februar 2023 verwiesen.

Zu 7.:

Wenn der Hinterbliebene an der Adresse des Verstorbenen seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat, so geht die Verpflichtung zur Entrichtung des ORF-Beitrages im Sinne des § 3 Abs 2 ORF-Beitragsgesetz 2024 auf ihn über. Darüber hinaus gibt es keine Rechtsfolgen.

Zu 8.:

Das BMF unterstützt im Rahmen seines Aufsichtsrechtes über die OBS.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

